

1267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Handelsausschusses

über den Antrag 609/A der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Kurt Heindl und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über bestimmte Vereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Dem vorliegenden Antrag sind folgende Erläuterungen angeschlossen:

Allgemeiner Teil

Polen hat am 16. Dezember 1991 mit der EG ein Assoziationsabkommen („Europa-Abkommen“) abgeschlossen, dessen Handelsteil durch das Interimsabkommen am 1. März 1992 in Kraft getreten ist. Darin räumt die Europäische Gemeinschaft Polen die Zollfreiheit mit Inkrafttreten des Abkommens ein, die jedoch für bestimmte Waren, insbesondere die des Textilsektors und der EGKS, erst stufenweise nach Ablauf von fünf Jahren erreicht werden soll. Weiters räumt die EG Polen die Freiheit von mengenmäßigen Beschränkungen — mit Ausnahme des Textilsektors — ein. Polen hat einen stufenweisen Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zugesichert, der nach Ablauf von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Assoziationsabkommens vollendet sein soll.

Die Inkraftsetzung der Bestimmungen des Assoziationsabkommens mit der EG führte zu einer Reihe von Diskriminierungen der EFTA-Staaten, darunter vor allem auch am Zollsektor. Darüber hinaus hat Polen die Möglichkeit, in beträchtlichem Umfang mengenmäßige Beschränkungen gegenüber anderen Staaten als den EG-Staaten — und

somit auch gegenüber den Staaten der EFTA — weitgehend unbeschränkt aufrechtzuerhalten.

Um zumindest der zu erwartenden Diskriminierung am Zollsektor und bei mengenmäßigen Beschränkungen vorzubeugen und zu einem wichtigen Teil Wettbewerbsnachteile nicht entstehen zu lassen, haben die EFTA-Staaten Ende 1990 Freihandelsverhandlungen mit Polen aufgenommen, die mit der Paraphierung des Abkommenstextes am 6. November 1992 abgeschlossen wurden. Anlässlich der Tagung der EFTA-Minister am 10. Dezember 1992 in Genf wurde das gegenständliche Abkommen unterzeichnet. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen sollte am 1. April 1993 in Kraft treten.

Zur Vermeidung weiterer Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber den EG-Staaten am polnischen Markt bestand am 21. September 1993 Einvernehmen der EFTA-Staaten und der Republik Polen über die vorläufige Anwendung des EFTA-Freihandelsabkommens in der abgeänderten Fassung des Abs. 1 des Anhanges V des Freihandelsabkommens sowie sämtlicher bilateralen Agrarabkommen.

Für alle anderen EFTA-Staaten stellt die vorläufige Inkraftsetzung dieses Abkommens kein Problem dar. Sollte es für Österreich nicht möglich sein, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den anderen EFTA-Staaten vorläufig anzuwenden, würde für die österreichische Wirtschaft auch noch ein zusätzlicher Wettbewerbsnachteil im Verhältnis zu den EFTA-Staaten entstehen.

Die Verhandlungen zwischen Österreich und der Republik Polen über den Konzessionsaustausch am Landwirtschaftssektor konnten am 11. November 1992 abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 10. Dezember 1992. Dieses soll gleichzeitig mit dem am gleichen Tag unterzeichneten multilateralen Freihandelsabkommen vorläufig angewendet werden.

Zur vorläufigen Anwendung ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Form eines Bundesverfassungsgesetzes notwendig.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Polen selbst enthält keine geeignete Grundlage für eine vorläufige Anwendung des Abkommens, weil die in Artikel 39 des Abkommens genannten Bedingungen — Abgabe einer entsprechenden Erklärung eines Signatarstaates anlässlich der Unterzeichnung sowie bereits erfolgtes Inkrafttreten des Abkommens in bezug auf Polen — nicht erfüllt sind. Auch sonst besteht keine innerstaatliche Grundlage für eine vorläufige Anwendung des in Rede stehenden Abkommens.

Insbesondere kann in § 5 Abs. 1 IDG keine Rechtsgrundlage für eine vorläufige Anwendung des gesamten Abkommens erblickt werden, weil diese Norm nur für die vorläufige Inkraftsetzung zollrechtlicher Bestimmungen von Freihandelsabkommen geeignet ist, sofern die im Zusammenhang mit dem Ursprungsnachweis erforderlichen Verfahrensregeln des betreffenden Abkommens bereits in Kraft stehen.

Eine vorläufige Anwendung des Abkommens kann auch nicht auf Artikel 25 Abs. 1 lit. b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980, gestützt werden, da diese Bestimmung lediglich die Möglichkeit anführt, daß die Verhandlungsstaaten eine vorläufige Anwendung vereinbaren, das verfassungsrechtliche Erfordernis eines innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens für eine solche Vereinbarung aber unberührt läßt.

Da die Österreichische Bundesverfassung keine vorläufige Anwendung von Verträgen kennt, bleibt eine diesbezügliche Vereinbarung für gesetzesrangige Staatsverträge weiterhin innerstaatlich der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG vorbehalten.

Ein Bundesgesetz, mit welchem der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt wird, das im Gegenstand genannte Freihandelsabkommen sowie das bilaterale Agrarabkommen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen, bedarf daher des Verfassungsranges.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie das bilaterale Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurde am 10. Dezember 1992 unterzeichnet. Die danach vom gemeinsamen Ausschuß beschlossene Änderung des Abs. 1 Anhang V des Freihandelsabkommens soll durch

dieses Bundesverfassungsgesetz in Geltung gesetzt werden. Diese Änderung wurde durch ein bilaterales Problem zwischen Schweden und Polen notwendig.

Zu § 2:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung die materiellen Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen. Voraussetzung ist neben der Gegenseitigkeit der Anwendung im Verhältnis zu Polen, daß Polen und zumindest ein anderer EFTA-Staat sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens geeinigt haben.

Der ursprüngliche Beschuß des Nationalrates (958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) sieht nur die Möglichkeit einer definitiven Inkraftsetzung des Freihandelsabkommens vor, die jedoch nur im Falle einer Ratifikation des Abkommens durch die Republik Polen möglich ist. Auf Grund der internen polnischen Situation — Parlamentsauflösung im Mai 1993 — ist eine Ratifikation des EFTA-Freihandelsabkommens von polnischer Seite in den nächsten Monaten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung weiterer Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber den EG-Staaten am polnischen Markt bestand am 21. September 1993 in Genf Einvernehmen der EFTA-Staaten und der Republik Polen über die vorläufige Anwendung des EFTA-Freihandelsabkommens in der abgeänderten Fassung des Abs. 1 des Anhangs V des Freihandelsabkommens sowie sämtlicher bilateraler Agrarabkommen.

Um das Abkommen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen, ist eine entsprechende Ermächtigung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich.

Die Form der Verordnungserlassung unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates wurde gewählt, um eine möglichst rasche Verordnungserlassung zu gewährleisten.

Zu § 3:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß

1267 der Beilagen

3

schuß des Nationalrates durch Verordnung die materiellen Bestimmungen des bilateralen Abkommens in der Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorläufig in Wirksamkeit zu setzen. Voraussetzung dafür ist die Gegenseitigkeit der Anwendung dieser Bestimmungen durch die Republik Polen.

Siehe Erläuterungen zu § 2.

Zu § 4:

Für die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Der Handelsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1993 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Ingrid Tichy-Schreder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Dr. Kurt Heindl mit Mehrheit angenommen.

Dem Abänderungsantrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

Zu Z 1 (Titel):

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Legistischen Richtlinien und zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Z 2 (§§ 2 bis 4):

Es wird im Initiativantrag zwar eine „Antragstellung“ an den Hauptausschuß des Nationalrates

vorgesehen, deren Inhalt und rechtliche Konsequenzen bleiben jedoch völlig unklar. Zunächst ist schon nicht völlig eindeutig, ob den „Antrag“ ausschließlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder dieser Bundesminister im Einvernehmen mit den übrigen in der jeweiligen Bestimmung genannten Bundesministern zu stellen hätte. Darüber hinaus ist aber vor allem überhaupt nicht zu erkennen, welchen Inhalt ein derartiger „Antrag“ haben sollte. Es könnte sich hiebei beispielsweise um einen Antrag auf bloße Kenntnisnahme oder auf Genehmigung bzw. Zustimmung handeln. Es ist offenkundig, daß die Rechtsfolgen einer Willensbildung des Hauptausschusses in diesem Zusammenhang je nach dem Inhalt des „Antrages“ gänzlich unterschiedlich sein können. Selbst für den Fall, daß der Text dahin gehend abgeändert wird, daß ein Antrag auf (nachträgliche) Genehmigung gestellt wird, ergibt sich ein gewichtiges Folgeproblem: Bei einer bloß „gleichzeitigen“ — und somit der eigentlichen Verordnungserlassung zeitlich nicht entsprechend vorgelagerten — Antragstellung bleibt auf Grund des vorgelegten Entwurfs völlig offen, ob und welche Rechtsfolgen eine allfällige Verweigerung der Genehmigung durch den Nationalrat für die bereits erlassene Verordnung nach sich zöge. Die Änderung entspricht auch der Regelung in allen vergleichbaren Fällen (zB auch nach dem Außenhandelsgesetz), wobei auch bisher nicht beobachtet werden konnte, daß die Befassung des Hauptausschusses zu einer Verzögerung der Erlassung eines derartigen Rechtsaktes geführt hat.

§ 4 enthält eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß die Gegenseitigkeit in der vorläufigen Anwendung wegfällt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 10 12

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

%.

Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Polen sowie des bilateralen Abkommens in der Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen vom 10. Dezember 1992 gilt als in der Fassung der aus der Anlage ersichtlichen Fehlerberichtigung genehmigt.

§ 2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates das in § 1 genannte Abkommen für die Dauer der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Polen, und zwar während jenes Zeitraumes, für den dies zwischen Österreich, Polen und mindestens einem anderen EFTA-Staat vereinbart wurde, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Abkommens, durch Verordnung vorläufig in Wirksamkeit zu setzen.

§ 3. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates das bilaterale Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Dauer der Gegenseitigkeit, und zwar während jenes Zeitraumes, für den dies zwischen Österreich und Polen vereinbart wurde, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Abkommens, durch Verordnung vorläufig in Wirksamkeit zu setzen.

§ 4. Wenn die Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 2 und 3 nicht mehr vorliegt, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den in diesen Bestimmungen jeweils angeführten Bundesministern den Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Wirksamkeit des jeweiligen Abkommens mit Verordnung festzustellen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 6. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 5. November 1993 in Kraft.